

## Sechster Abschnitt. Die Bürgerchaft.

### I. Zusammensetzung und Wahl der Bürgerchaft.

#### 1. Frühere Zusammensetzung.

##### § 32.

Die Erbgewessene Bürgerchaft der alten Verfassung<sup>1</sup> bestand ursprünglich aus den Grundeigentümern der Stadt<sup>2</sup>, zu welchen dann später noch die Mitglieder der bürgerlichen Kirchenkollegien sowie die derzeitigen und zum Teil auch die früheren Inhaber einer Reihe anderer Ämter hinzukamen.<sup>3</sup> Sie hatte dennoch einen entschieden aristokratischen Charakter. Derselbe ward indes erheblich gemindert, als die auch später, wenigstens der Zahl nach, den Hauptbestandteil der Bürgerchaft bildenden Grundeigentümer infolge der mehr und mehr üblich werdenden hypothekarischen Besicherung der Grundstücke nur noch zum Teil die Vertreter eines solche subvertierten Wohlstandes waren. Allerdings hatte man dem dadurch entgegenzuwirken gesucht, daß man — seit 1674 — für die zum Besuche der Bürgerchaftsversammlungen berechtigende sogenannte Erbgewessenheit neben dem Grundeigentum auch noch den

<sup>1</sup> Vgl. über die Entwicklung der Erbgewessenen Bürgerchaft Westphalen, v. a. D., Bd. 1, S. 85 ff. Über die frühere Zusammensetzung der Bürgerchaft in Bielefeld und Bremen vgl. Zacharias, Deutsches Staats- und Bundesrecht, I, 1, 3. Aufl., 715 ff.

<sup>2</sup> Schon im ältesten hamburgischen Stadtrecht ist der Name „Erbe“, sofern er eine einzelne Sache bezeichnet, gleichbedeutend mit „unverlegliches Gut“. Es entspricht den Anschauungen jener Zeit, daß „nur der grundbesessene Mann die vollen Ehren des Gemeinwesens genoss“ (v. Bienen, Aus Bremen's Vorgesit, 1885, S. 24).

<sup>3</sup> Es ist anzunehmen, daß diese ursprünglich fastlich Grundeigentümer und als solche ohne weiteres Bürgerchaftsberühmigt waren. Im Gegensatz zu den Erbgewessenen nannte man sie später Personalfreie.